

# Satzung des Vereins „queer.salam.cologne“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 10.03.2016 gegründete Verein führt den Namen „**queer.salam.cologne**“.

Der Sitz des Vereins ist Köln.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO; § 51 ff). Er finanziert sich durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, die Beschaffung von Mitteln und das Sammeln von Spenden und Zuwendungen.

Zwecke des Vereins sind:

- a) die Flüchtlingshilfe
- b) die Völkerverständigung

Der Satzungszweck zu a) (die Flüchtlingshilfe)

wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung, Förderung und Hilfestellung von schwul-lesbischen Flüchtlingen (LGBTI\*) in Köln, die Förderung und Unterstützung im Rahmen von Hilfsangeboten, Beratungen, die Durchführung von Hilfsprojekten und das soziale Engagement.

Der Satzungszweck zu b) (die Völkerverständigung)

wird verwirklicht insbesondere durch den Austausch in Form von sozialen und kulturellen Begegnungen, regelmäßigen Treffen und Veranstaltungen mit nationaler und internationaler Beteiligung, der Integration von schwul-lesbischen Flüchtlingen in Deutschland, durch die Verständigung und Begegnung, um etwaige Vorurteile und Grenzen abzubauen und das Verständnis der jeweiligen anderen Kultur zu fördern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Personen gleiche Rechte ein, ungeachtet ihrer Herkunft, Abstammung, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Vermögen, sexueller Orientierung.

Der Verein wehrt sich gegen jegliche Art von Diskriminierungen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) a) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, Personengesellschaften und nichtrechtsfähige Vereine werden. Juristische Personen, Personengesellschaften und nichtrechtsfähige Vereine werden durch ihr jeweiliges juristisches Vertretungsorgan in den Mitgliedsrechten vertreten. Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.

b) Desweiteren können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und nichtrechtsfähige Vereine, die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen wollen, förderndes Mitglied werden. Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann

endgültig entscheidet.

(5) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

(6) Für eine Mitgliedschaft ist die gesetzliche Volljährigkeit zwingend erforderlich.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere eine die Vereinsziele schädigendes Verhalten, fremdenfeindliches Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf ganzer oder teilweiser Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt hierfür eine Beitragsordnung.

Die Höhe des Beitrages sowie die Fälligkeit werden in dieser Beitragsordnung bestimmt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Weiterhin können Arbeitsgruppen und Ausschüsse gebildet werden, deren Sprecher direkt mit dem Vorstand des Vereins zusammenarbeiten. Diese Arbeitsgruppen und Ausschüsse werden in einer Geschäftsordnung des Vereins gesondert festgehalten.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen, die aus der Mitte der Mitglieder gewählt werden und setzt sich aus 1. Vorsitzender, ggfs. 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart und ggf. Beisitzer(n) zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Darunter fallen nicht Erstattungen im Rahmen der Vereinstätigkeit ausgelegten Aufwendungen. Eine gleichzeitige Tätigkeit als Angestellter oder Honorarkraft des Vereins ist unvereinbar.

(6) Wiederwahl ist zulässig.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## (8) Kooption

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Mitglied kooptieren. Dieses muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Brief oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

### (5)

a) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

b) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind,

können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. (13) Der Verein kann Beiräte einrichten. Das Nähere regelt eine Beiratsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 9 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils einem Jahr mindestens einen Kassenprüfer. Sollte im Laufe des Geschäftsjahres ein Kassenprüfer ausfallen, kann der Vorstand einen weiteren Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen.

(2) Der Kassenprüfer hat die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Der Kassenprüfer erstattet auch der Mitgliedsversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit **2/3** Mehrheit aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an das Allerweltshaus e.V. zu Köln (derzeitige Anschrift: Allerweltshaus e.V., Körnerstr. 77-79, 50823 Köln), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Datenschutz**

Einblick in das gesamte Mitgliederverzeichnis ist nur Mitgliedern des Vorstandes, Angestellten des Vereins sowie den beauftragten und besonderen Vertretern, sofern diese mit der Mitgliederverwaltung oder der Beitragserhebung betraut wurden, zu gewährleisten. Diese verpflichten sich per Unterschrift zur Einhaltung des Datenschutzes.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.03.2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins „**queer.salam.cologne**“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, 10.03.2016